

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FD 6/10 / Fachdienst 6/10 - Planung und Liegenschaften

Sitzungsvorlage

Datum: 29.10.2014

Drucksache Nr.: **14/0340**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	18.11.2014	öffentlich / Vorberatung
Rat	10.12.2014	öffentlich / Entscheidung

Betreff

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin für den Bereich der Gemarkung Niederpleis, Flur 8, Teile der Flurstücke 17 und 9, für den Bereich der Fläche nördlich der Baulücke an der Langstraße;

- 1. Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden;**
- 2. Auslegungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden eingegangenen Stellungnahmen nach eingehender Prüfung entsprechend den Erläuterungen zu den einzelnen Punkten zu berücksichtigen bzw. nicht zu berücksichtigen.
2. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, den Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplan-Änderung sind dem Geltungsbereichsplan vom Oktober 2013 zu entnehmen.

Sachverhalt / Begründung:

Auf dem Gelände des Entsorgungs- und Verwertungsparks der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft (RSAG) wurde an gleichem Standort im Jahr 2005 ein Müllabfuhrwagen-Betriebshof mit LKW-Remisen geplant. Die Planung wurde nicht beendet, da die RSAG den Betriebshof an anderem Ort realisierte.

Die Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft beabsichtigt, eine Altkleider-Sortieranlage und Umladestation, die durch die AWO betrieben wird, auf dem Gelände des Entsorgungs- und Verwertungsparks zu errichten. Die Altkleider, die von der AWO in Containern im Kreisgebiet gesammelt wurden, sollen angeliefert und in einer Halle sortiert und umgeladen werden. Die an- und abfahrenden LKW erreichen die Anlage über die Deponiezufahrt.

Die AWO plant die Sortier- und Umladestation als Integrationsprojekt für behinderte Menschen im Arbeitsbereich Altkleider.

Des Weiteren soll auf der Fläche ein Betrieb zur Herstellung von Kaminholz angesiedelt werden.

Die RSAG beabsichtigt zusätzlich eine Lagerhalle zur Unterbringung von Baustoffen, Holz und Streusalz auf dem Gelände.

Das Plangebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt. Der Regionalplan stellt für die Fläche Waldbereich dar, der von den Freiraumfunktionen „Bereich für den Schutz der Landschaft“ und „Landschaftsorientierte Erholung“ sowie „Regionaler Grünzug“ überlagert wird.

Bereits im Jahr 2005 bestanden Planungen für eine Nutzung der Flächen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Langstraße als Betriebshof der RSAG. Aufgrund der Vereinbarung im sogenannten Friedensvertrag zwischen Stadt und RSAG, der Randlage der Fläche im Regionalen Grünzug und der ursprünglich geplanten Sondernutzung „Betriebshof der Müllabfuhr“ konnte im Jahr 2005 seitens der Bezirksregierung, Dez. 32 bestätigt werden, dass die Planung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegenstehe. Da der Betriebshof der RSAG letztendlich aber an einem anderen Ort realisiert wurde, kam die Planung in Sankt Augustin nicht zur Umsetzung.

Die aktuelle Planung für eine Altkleider-Sortieranlage mit Umladestation sowie für eine Kaminholzherstellung wird in einem immissionsschutz- und planungsrechtlich vertretbaren Umfang seitens der Oberen Planungsbehörde positiv betrachtet. Die Entwicklung einer Baufläche auf dem ehemaligen Deponiegelände ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde möglich, da sie eine Nachnutzung der vorhandenen Deponie-Infrastruktur darstellt.

Mit Schreiben vom 09.01.2014 hat die Obere Planungsbehörde die Anpassung an die Ziele der Landes- und Regionalplanung bestätigt.

Der Planbereich wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Altkleidersortier-Anlage und Umladestation sowie Kaminholzherstellung“ dargestellt.

In der Zeit vom 24.10.2013 bis einschließlich 08.11.2013 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden statt

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gingen von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen ein:

1. Rhenag mit Schreiben vom 24.10.2013
2. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 25.10.2013
3. Wahnbachtalsperrenverband vom 25.10.2013
4. Unitymedia kabel bw vom 28.10.2013
5. Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, vom 29.10.2013
6. AbfallLogistik Rhein-Sieg vom 29.10.2013
7. Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, vom 29.10.2013

8. Westnetz vom 30.10.2013
9. Pledoc vom 04.11.2013
10. Amprion vom 05.11.2013
11. Deutsche Bahn vom 06.11.2013
12. Thyssengas vom 14.11.2013
13. Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, vom 15.11.2013
14. Wehrverwaltung vom 03.12.2013
15. Stadtwerke Bonn vom 12.12.2013
16. Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie, vom 05.11.2013
17. Rhein Sieg-Kreis vom 13.12.2013
18. Bund für Umwelt und Naturschutz NRW vom 06.11.2013

In den Schreiben 1 bis 16 wurden keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht. Die Schreiben 17 bis 18 sind als Anlage 1 der Sitzungsvorlage beigefügt.

17. Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vom 13.12.2013

„Es wird angeregt, bereits in der Flächennutzungsplan-Änderung die Zweckbestimmung der geplanten Sondergebietsfläche darzustellen.“

Beschlussvorschlag:

Der Planbereich wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Altkleidersortier-Anlage und Umladestation sowie Kaminholzherstellung“ dargestellt.

Der Anregung wird gefolgt.

18. Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NW e.V. vom 06.11.2013

„Die geplante Änderung einer als Freifläche sowohl im Regionalplan als auch im FNP gesicherten Fläche hin zu einer Gewerbe- bzw. Sondernutzungsfläche wird nicht unterstützt. Es ist nicht erkennbar, warum hier zu Gunsten von zwei keineswegs standortbezogenen, privaten Unternehmen entgegen den planerischen Vorgaben beider übergeordneter Pläne eine Neuansiedlung stadtplanerisch begründet, sinnvoll oder erforderlich sein sollte.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die geplanten Nutzungen stellen eine Nachnutzung der Deponieinfrastruktur dar. Bereits im ersten Bebauungsplanverfahren (2005/2006) konnte aufgezeigt werden, dass die bituminöse Abdichtung mit späterer gewerblicher Nutzung im Südwesten der Deponie im Rekultivierungskonzept als Vorgabe der Planfeststellung zu berücksichtigen war. Daher wurde diesem Teilbereich bei der Planung auch keine besondere Biotopverbundfunktion zugeordnet. Unter Berücksichtigung der Geländetopografie und der Lage der für den Biotopverbund wichtigen Lebensräume im Umfeld der Deponie wurden im Rekultivierungskonzept Lage, Art und Qualität der Biotope auf der Deponie geplant. Dabei wurde zugrunde gelegt, dass die Hauptverbindungsachse nach Süden in einem etwa 200 m breiten Korridor zwischen dem Gebäude der Sickerwasseraufbereitung des EVP im Osten und der dichteren Bebauung an der Langstraße im Westen liegt. Nach der Verfüllung und Rekultivierung des 5. Bauabschnitts wird sich in einigen Jahren eine zweite Hauptverbindung westlich des Kompostwerkes ausbilden können. Das Deponiegelände ist damit für Fauna und Flora besiedelbar und erfüllt die im Gebietsentwicklungsplan und im Landschaftsplan dargestellten Verbundfunktionen. Die maßgeblichen Wanderungsbarrieren sind die Autobahnen A 3 und A 560!

Zur Erleichterung der Amphibienwanderung und zur Verringerung von Verkehrsopferten wurden bereits an den Deponiestrassen und unter der L 121 Amphibientunnel eingebaut, die

durch ein Leitsystem zu ergänzen sind, wenn eine entsprechende Besiedlung durch Amphibienarten festgestellt wird. Das Leitsystem zum Schutz der Amphibien stellt durch den Überkletterungsschutz auch für Kriechtiere ein Hindernis dar und bewirkt für den Habitatwechsel eine Verringerung der Überfahrungsopferzahl. Das Gesamtkonzept der Rekultivierung ist damit in seiner Funktionsfähigkeit gesichert.

Im Rahmen der Artenschutzmaßnahmen werden auf der Zentraldeponie temporäre Kleingewässer angelegt und fachlich betreut. Versteck- und Überwinterungshabitate für Amphibien und damit auch für andere Tierarten sind im Rekultivierungskonzept in angemessenen Umfang vorgesehen.

Durch diese umfangreichen Artenschutzmaßnahmen kann die nach Planfeststellungsbeschluss bituminös befestigte Deponiefläche einer Nutzung zugeführt werden, ohne dass nachteilige Auswirkungen für geschützte Arten entstehen. Mit der Festsetzung zulässiger Nutzungen im Bebauungsplan und festgesetzter Schutzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen, Wanderkorridore, Amphibienleitsysteme; s. Festsetzungen Bebauungsplan Nr. 629 „An der Langstraße“) können verbindlich Auflagen zum Umwelt- und Artenschutz erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Anregungen zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes geäußert.

Da die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 629 „An der Langstraße“ im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt, werden alle den Bebauungsplan betreffenden Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken sowie die Fachgutachten in der Sitzungsvorlage Drucksachennummer 14/0338 behandelt.

Nach Abwägung aller Belange schlägt die Verwaltung vor, den Entwurf der 5. Flächennutzungsplan-Änderung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden durchzuführen.

In Vertretung

Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.